



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

§. 22. Die unmittelbaren (Vermögens-)Abgaben

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

dessen die Gelder in ihren Häusern vereinnahmten und ausgaben, ohne geordnete Buchführung und vielfach unter Verrechnung von angeblichen, aber nicht ordnungsmäßig belegten (oft wohl geradezu vorgepiegelten) eigenen Auslagen; ähnlich verfahren auch die Bürgermeister. Auch sonstige Unregelmäßigkeiten wurden gerügt. Alles wurde begünstigt durch die nahe Versippung der verschiedenen Würdenträger untereinander. Dabei war die allgemeine Finanzlage der Stadt durch die Kriege im 17. Jahrhundert immer schlechter geworden. Schon in der Accisendenschrift von 1654 klagte die Stadt, daß sie nicht nur das städtische Vermögen, aus dem ihr früher etwa 4000 Th. jährlicher Einnahmen zugeflossen seien, eingebüßt habe, sondern in etwa 30 000 Th. Schulden geraten sei. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kamen erneute Kriegsnotö mit vermehrten öffentlichen Lasten<sup>12</sup>. Trotzdem muß der Stadt, wenn die Angabe von 1654 nicht sehr übertrieben war, eine wesentliche Verminderung der Schuldenlast gelungen sein, da diese nach dem Berichte der Rathhäuslichen Kommission von 1718 sich im Jahre 1713 nur auf 16 828 Th. 10 St., 1718 auf 17 800 Th. 41 St. belief, denen allerdings keinerlei Kapitalvermögen gegenüberstand.

Von 1718 ab hörte dann die finanzielle Selbständigkeit der Stadt im wesentlichen auf. Steuererhebung und Accise wurde vom König übernommen, der dafür einen zur Ausgleichung des städtischen Haushaltsanschlags notwendigen Zuschuß aus der königlichen Accisekasse zahlte. Die auf diese Weise in ihrer Bedeutung sehr geminderte städtische Finanzverwaltung wurde forthin nur von einem Kamerarius und dem ersten Ratsverwandten als Rentkammerling geführt.

### § 22. Die unmittelbaren (Vermögens-)Abgaben.

Eine eigentliche Einkommensteuer gab es in Anna nicht. Soweit unmittelbare Abgaben erhoben wurden, lagen sie auf Grundbesitz und sonstigem Vermögen. Die älteste derartige Steuer, der Zehnte, ist in der Zeit, die hier in Frage kommt, schon aus einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu einer reinen Reallast geworden, deren Ertrag ganz und in Teilen Gegenstand von privatrechtlichen Veräußerungsgeschäften ist<sup>1</sup>. Die Besteuerung des Vermögens ihrer Bürger hat der Stadt in gewissem Umfange wohl von Anfang an zugestanden. 1398 und nochmals 1403 erhielt die Stadt vom Landesherrn auch das Recht, von jedermann geistlichen oder weltlichen Standes, der Vermögen (erve guet ader rente) in Anna erwirbt, das der Stadt abgabepflichtig (in tynse schotte und in deynste) gewesen ist, die gleichen Leistungen zu fordern wie von ihren Bürgern; 1403 unter ausdrücklicher Einräumung des Rechts zu zwangsmäßiger Eintreibung.

<sup>12</sup> Vgl. § 1 und Anhang nr. 4.

<sup>1</sup> Vgl. Urf. nr. 10 (1347), nr. 38 (1421), nr. 48 (1444). — In einer Urkunde vom 31. V. 1402 wird an U.-L.-Fr.-Gilde in der Waterporten ein Stück Land in der Feldmark verkauft vor eyn vry dorslactlich egen, utgeseget den teynden, dat dat land geldet (St. N. Münster, Depof. Anna).

Westfälische Stadtrechte III. Anna.

In der Willkür von 1419 wurde die Erhebung des hier zuerst genannten Schoß<sup>2</sup> in allen Einzelheiten geregelt. Er ist eine Vermögenssteuer, die aus einem allgemeinen für alle Pflchtigen gleichen Betrage von 12  $\text{§}$  (dem Vorschöß) und einer sich nach der Höhe des Vermögens abstufoenden Abgabe von 1  $\text{§}$  für jede Mark Vermögenswert (dem eigentlichen Schoß) besteht, jedoch unter Freilassung von einem Drittel des Hauses und der Waffen<sup>3</sup>. Bei Renten wurde ein Satz von 12  $\text{§}$  für 1 Mark Erbrente (erfflich rente) und 8  $\text{§}$  für 1 Mark Leibzucht-Rente (liiftucht) festgesetzt. Hierin könnten die Ansätze einer Einkommensteuer erblickt werden; die Differenzierung der Steuersätze zeigt aber, daß nicht die Rente als solche, sondern der ihr zugrunde liegende Kapitalwert erfaßt werden sollte. Alle feste und bewegliche Habe wird nach dem vom Besitzer eidlich angegebenen Werte versteuert. Die Erhebung geschah durch einen Ausschuß von 8 Mann, je 4 aus dem Rat und aus der Gemeinheit (letztere von den insgesamt 8 Personen, die bei der Finanzverwaltung als Vertreter der Gemeinheit mitwirkten); die 4 Vertreter der Gemeinheit wurden alle Jahr auf Michaelis vom Rat ernannt. Die Zahlung des Schoß erfolgte nach der Reihe erst durch die Mitglieder des sitzenden Rats, durch die 8 Vertreter der Gemeinheit, den alten Rat und schließlich durch die Bürgerschaft. Die Außenbürger wurden durch Verkündigung in den benachbarten Kirchspielskirchen zur Schoßzahlung aufgefordert. Anspruch auf Befreiung vom Schoß hatte nach der Willkür von 1419 niemand, dem sie nicht durch ausdrücklichen Beschluß bewilligt wurde. Auch den Geistlichen wurde sie für ihr eigenes Vermögen nicht zugestanden; von den Gilden und Bruderschaften waren nur die Heilige Geist-Bruderschaft und das Vermögen, das to armer lude kledinge und to den gemeinen spinden hort, frei. Im 17. Jahrhundert besaßen eine gewisse Freiheit von Schätzung und Kontribution der ältere Bürgermeister, der Stadtsekretär und die Geistlichkeit<sup>4</sup>; den beiden ersteren wurde sie aber 1707 genommen<sup>5</sup>. Die landesherrlichen Beamten dagegen genossen keine allgemeine Steuerfreiheit; der Richter versuchte zwar im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach, sie durchzusetzen, jedoch offenbar ohne Erfolg<sup>6</sup>. Hierbei handelt es sich aber nicht mehr um den alten

<sup>2</sup> Nach den einleitenden Worten könnte es sich 1419 vielleicht um die erste Einführung eines regelmäßig erhobenen Schoß handeln. Das ließe sich dann etwa mit der Einung der Stände von 1419 in Zusammenhang bringen, die durch den Bruderstreit um die Landesherrschaft veranlaßt wurde.

<sup>3</sup> Diese Befreiung scheint später fortgefallen zu sein, da der darauf bezügliche Satz nachträglich durchstrichen ist.

<sup>4</sup> Die Geistlichkeit genoß diese Befreiung aber auch jetzt, wie 1419, nur bezüglich ihrer Amtsbezüge, wie aus mehrfachen Feststellungen in den Ratsprotokollen hervorgeht.

<sup>5</sup> Vgl. Anhang nr. 4 Vorbemerkung.

<sup>6</sup> 1614/15 der Richter Schmiß (St. A. Münster, Weßlar U 60/267). 1647/48 der Richter Zahn, bei dem die Verhältnisse insofern verwickelter waren, als der von ihm besessene Essensche Hof Brochhausen als solcher der städtischen Schätzung offenbar nicht unterlag. Es kam zu einem Vergleich, nach dem Zahn von 100 Th. den Satz von  $\frac{1}{2}$  Th. zu zahlen versprach, worauf der Rat einging, während die Gemeinheit

Schoß, sondern um die regelmäßigen Schatzungen, die meist zur Aufbringung der landesherrlichen Kontribution alljährlich erhoben wurden und über deren Zusammenhang mit dem Schoß, der an sich naheliegend und wahrscheinlich ist, uns doch bestimmte Nachrichten nicht vorliegen. Auch diese Schatzung war eine Vermögenssteuer, die in durch ein in gewissen zeitlichen Abständen neu aufgestelltes Kataster bestimmter Höhe mehrmals im Jahr nach Bedarf erhoben wurde; die Zahl der jährlichen Schatzungen schwankt in der Zeit zwischen 1670 und 1718, worüber uns eine Zusammenstellung erhalten ist, zwischen 4 und 20; besondere Anlässe zur Erhebung sind aus den Ratsprotokollen ersichtlich<sup>7</sup>. Eine erhöhte Schatzung, die sogenannte Forensenkontribution, wurde von demjenigen Grundbesitz erhoben, der sich in den Händen auswärtiger Eigentümer befand<sup>8</sup>.

Die gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheinende Kuh- und Viehschätzung<sup>9</sup> ist nicht als wirkliche Steuer anzusehen, bedeutet vielmehr nur eine Gebühr für die Weidenuzung in der städtischen Heide, die den Bürgern ursprünglich wohl ohne Entgelt zugestanden haben mag<sup>10</sup>. Ebenso ist der „Zehnte Pfennig“, ein Abschößgeld, das auf Grund des *ius detractationis seu decimandi* durch die Stadt von Erbschaften, die aus der Stadt hinausgingen, oder von sonstigen Vermögensübertragungen, die an Auswärtige erfolgten, erhoben wurde, keine regelmäßige Vermögenssteuer, wenn sie auch einen jährlichen Durchschnittsertrag zu erbringen pflegte. Seit wann die Stadt das Recht zur Erhebung besaß, das ihr Ende des 15. Jahrhunderts jedenfalls schon zustand, ist nirgends erwähnt<sup>11</sup>.

### § 23. Die mittelbaren (Verzehrungs-)Abgaben.

In beschränktem Umfange hat eine mittelbare Besteuerung in Unna offenbar von Anfang an bestanden. Das Stadtrecht von 1346 erwähnt

„durch eine Revolte und Absezung von dem Magistrat sich rottirt und zusammen-geschlagen und endlich unter sich selbst renuente et contradicente magistratu auß jedweder Quartier der Stadt zwey und also auß den funff Quartieren zehen vermeinte arbitros oder Gleichmachere der Contribution benennet und vorgeschlagen“; die Annahme des Vergleichs wurde dann aber durch Kurf. Reskript erzwungen (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>a</sup>). Am 14. I. 1699 bestimmte die Klevische Regierung unter Bezugnahme auf ein Kurf. Reskript „auß unserm hofflager“ vom 15. XI. 1698 und auf das Edikt vom 23. I. 1693 (Scotti I, 662 nr. 433), daß die Kurfürstlichen Beamten von ihren steuerbaren Gütern wie jeder andere die Steuern entrichten müßten (Ratsprotokoll).

<sup>7</sup> Über die Einzelheiten, insbesondere auch die Form der Erhebung vgl. Anhang nr. 4.

<sup>8</sup> Vgl. Anhang nr. 4<sup>d</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. Anhang nr. 4<sup>e</sup>.

<sup>10</sup> Im 18. Jahrhundert hatte noch jeder Bürger das Recht, 10 Schafe und 1 Bock unentgeltlich in die Heide zu treiben (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>b</sup>, Akten betr. Teilung der Heide 1802—1803).

<sup>11</sup> Der „Zehnte Pfennig“ begegnet zuerst in der Urkunde für Kloster Steinhaus von 1492, dann in Prozeßakten von 1615 (Urk. nr. 64 und 95); auch die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts erwähnen ihn häufiger. Das besondere Privileg, auf das sich die Stadt 1716 beruft (Urk. nr. 132<sup>a</sup> XXI), ist nicht festzustellen.

e\*